



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 11. Dezember 1997

32. Stück

87. Gesetz vom 8. Oktober 1997 über die Übertragung von Aufgaben und die Zuweisung von Landesbediensteten an die DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH
88. Gesetz vom 8. Oktober 1997 über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung
89. Gesetz vom 9. Oktober 1997 über die Einbringung des Unternehmens der Landes-Hypothekenbank Tirol in eine Aktiengesellschaft (Landes-Hypothekenbank Tirol-Einbringungsgesetz)
90. Kundmachung der Landesregierung vom 26. November 1997 betreffend die Haftung des Landes Tirol für Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung und der Landes-Hypothekenbank Tirol AG
91. Verordnung der Landesregierung vom 2. November 1997, mit der die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird
92. Verordnung der Landesregierung vom 2. November 1997 über die Festsetzung der Gebühren für Begleitpersonen in den öffentlichen Krankenanstalten Tirols
93. Verordnung der Landesregierung vom 2. November 1997 über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühren in den öffentlichen Krankenanstalten
94. Verordnung der Landesregierung vom 2. November 1997 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

## 87. Gesetz vom 8. Oktober 1997 über die Übertragung von Aufgaben und die Zuweisung von Landesbediensteten an die DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH

Der Landtag hat beschlossen:

### § 1

Der DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH wird die Besorgung folgender Aufgaben für das Land Tirol übertragen:

Die Entwicklung von Datenverarbeitungsmodellen für Verwaltungsabläufe und von Vernetzungen unter Anwendung zeitgemäßer Telematikdienste sowie die Erbringung aller dazu erforderlichen Dienste, insbesondere

a) die Ausarbeitung von Anforderungsprofilen und Konzepten, die Planung und Organisation von Sprach- und Datenvernetzungen sowie die Herstellung und laufende Betreuung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten mit Gemeinden, Unternehmungen, Bürgern und sonstigen Einrichtungen;

b) die Erstellung von Konzepten und Strategien zur Vorbereitung von Ausschreibungen und die Ausschreibung von Telematikdiensten;

c) die Auftragsvergabe sowie die laufende Überwachung und Abnahme der Dienstleistung durch Dritte.

### § 2

(1) Landesbedienstete können unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete jederzeit der DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(2) Der für die Personalangelegenheiten zuständige Geschäftsführer der DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH ist Dienststellenleiter im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften und als solcher Vorgesetzter aller Landesbediensteten, die bei der DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH ihren Dienst versehen.

### § 3

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 88. Gesetz vom 8. Oktober 1997 über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung

Der Landtag hat beschlossen:

## § 1

### Errichtung, Ziel

(1) Im Interesse der Stärkung der Position Tirols im internationalen Wettbewerb wird ein Fonds mit der Bezeichnung „Tiroler Zukunftsstiftung“ gebildet. Mit den Mitteln des Fonds sollen im Einklang mit ökologischen Interessen die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Tirol erhöht und die regionalen und sektoralen Strukturen verstärkt werden, um nachhaltig bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

(2) Die Tiroler Zukunftsstiftung besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Innsbruck.

## § 2

### Aufbringung der Mittel

Die Mittel der Tiroler Zukunftsstiftung werden aufgebracht durch:

a) Zuwendungen des Landes Tirol nach Maßgabe der im Landesvoranschlag hierfür jeweils vorgesehenen Mittel, jedenfalls aber in der Höhe der dem Land Tirol zufließenden Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen sowie Haftungsprämien,

b) Rückflüsse aus Förderungen nach diesem Gesetz,

c) Erträge aus dem Vermögen des Fonds,

d) sonstige Zuwendungen.

## § 3

### Arten der Förderung

(1) Förderungen aus Mitteln der Tiroler Zukunftsstiftung können insbesondere erfolgen

durch:

a) Zinsen- oder Annuitätenzuschüsse,

b) die Gewährung von Darlehen,

c) Beteiligungen und

d) die Gewährung von Zuschüssen.

(2) Bei der Gewährung von Förderungen ist auf die Zielsetzung nach § 1 Abs. 1 sowie auf die Übereinstimmung der zu fördernden Maßnahme mit den im Wirtschaftsleitbild Tirol formulierten Zielen, Strategien sowie Maßnahmen entsprechend Bedacht zu nehmen.

(3) Auf die Gewährung von Förderungen aus der Tiroler Zukunftsstiftung besteht kein Rechtsanspruch.

## § 4

### Richtlinien

Die Landesregierung hat Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus der Tiroler Zukunftsstiftung zu erlassen, in denen der Gegenstand, die Art und die Höhe sowie die Durchführung der Förderungen näher zu regeln sind.

## § 5

### Verwaltung

Die Verwaltung der Tiroler Zukunftsstiftung obliegt der Landesregierung. Sie hat das Vermögen der Tiroler Zukunftsstiftung zinsbringend anzulegen.

## § 6

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Der Landtagspräsident:

**Mader**

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:

**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

# 89. Gesetz vom 9. Oktober 1997 über die Einbringung des Unternehmens der Landes-Hypothekenbank Tirol in eine Aktiengesellschaft (Landes-Hypothekenbank Tirol-Einbringungsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

## I. Abschnitt

### Allgemeines

#### § 1

#### Rechtsgrundlagen

(1) Die vom Land Tirol mit Beschluß des Landtages vom 12. und 15. Februar 1898 gegründete „Tirolische Landes-Hypothekenanstalt“ führt die Bezeichnung „Landes-Hypothekenbank Tirol“.

(2) Die Landes-Hypothekenbank Tirol ist ein Sondervermögen des Landes, dem eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Sie ist eine Landes-Hypothekenbank im Sinne des Bankwesengesetzes (Art. I des Finanzmarktanpassungsgesetzes), BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 757/1996, sowie eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt im Sinne des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (Pfandbriefgesetz) vom 21. Dezember 1927, dRGrBl. I, S. 492, sowie der Einführungsverordnung vom 11. November 1938, GBIO Nr. 648, in der Fassung des Finanzmarktanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 532/1993.

(3) Die Landes-Hypothekenbank Tirol ist im Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Innsbruck zu FN 48436 f als Rechtsträger nach § 2 Z. 13 Firmenbuchgesetz eingetragen.

## II. Abschnitt

### Gründung einer Aktiengesellschaft

#### § 2

#### Einbringung

#### des bankgeschäftlichen Unternehmens

(1) Die Landes-Hypothekenbank Tirol hat als alleinige Aktionärin eine Aktiengesellschaft zu errichten und in diese im Jahr 1998 ihr bankgeschäftliches Unternehmen als Vermögen im Sinne des Umgründungssteuergesetzes und nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes als Sacheinlage einzubringen.

(2) Der Vorstand der Landes-Hypothekenbank Tirol hat nach Maßgabe von § 92 Abs. 5 Z. 2 Bankwesengesetz den Beschluß über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens zu fassen.

(3) Die Landes-Hypothekenbank Tirol ist berechtigt, im Zuge der Einbringung einzelne nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte zurückzubehalten.

(4) Die neu errichtete Aktiengesellschaft soll die Firma Landes-Hypothekenbank Tirol AG führen.

(5) Als Gegenleistung für die Sacheinlage hat die Landes-Hypothekenbank Tirol AG Aktien auszugeben, die von der Landes-Hypothekenbank Tirol als Sacheinlegerin zur Gänze zu übernehmen und zu zeichnen sind.

#### § 3

#### Gesamtrechtsnachfolge

Die Einbringung bewirkt den Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 92 Bankwesengesetz.

#### § 4

#### Übernahme von Verbindlichkeiten

Die Landes-Hypothekenbank Tirol AG hat in alle Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbank Tirol als Gesamtrechtsnachfolgerin einzutreten und diese auf eigene Rechnung im eigenen Namen unter Schad- und Klagloshaltung der Landes-Hypothekenbank Tirol zu erfüllen.

#### § 5

#### Führung des Landeswappens

Die Landes-Hypothekenbank Tirol AG ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

## III. Abschnitt

### Weiterbestand der Landes-Hypothekenbank Tirol als Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung

#### § 6

#### Aufgaben der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung

(1) Die Landes-Hypothekenbank Tirol bleibt nach der Einbringung entsprechend dem § 2 als Sondervermögen des Landes mit eigener Rechtspersönlichkeit unbeschadet, ob sie im Firmenbuch eingetragen ist oder nicht, als Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung bestehen.

(2) Die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung hat im Auftrag des Landes Tirol

nach kaufmännischen Grundsätzen die Aktien der Landes-Hypothekenbank Tirol AG und ihr sonstiges Vermögen zu verwalten und die mit den Aktien verbundenen Rechte unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes und nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften auszuüben.

(3) Die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung hat ihren Sitz in Innsbruck.

### § 7

#### **Führung des Landeswappens**

Die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

### § 8

#### **Organe der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung**

(1) Die Organe der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

(2) Die Bestellung und die Abberufung des Vorstandes und des Aufsichtsrates erfolgen durch die Landesregierung.

### § 9

#### **Vorstand**

(1) Die Leitung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung obliegt dem Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern, die auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen sind. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

### § 10

#### **Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, die auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen sind. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

### § 11

#### **Satzung**

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung zur ordnungsgemäßen und zweckmäßigen Besorgung der Aufgaben der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung eine Satzung zu erlassen. Diese hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

a) die Firma und den Geschäftsgegenstand des Unternehmens;

b) Angaben über das Vermögen und dessen Verwaltung;

c) die Wahrung der Interessen des Landes;

d) die persönlichen Voraussetzungen der Organe sowie deren Bestellung und Abberufung;

e) die Aufgaben der Organe;

f) die Geschäftsordnung der Organe, insbesondere die Erfordernisse gültiger Beschlüsse, die Leitung, die Vertretung, die Fertigung;

g) die Rechnungslegung, einschließlich der Prüfung im Sinne der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches;

h) die Berichtspflicht des Vorstandes an den Aufsichtsrat und die Zustimmungsrechte des Aufsichtsrates in analoger Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes;

i) die Verschwiegenheitspflicht;

j) Funktionsgebühren und Sitzungsgelder.

(2) Die Landesregierung entscheidet über die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungsrechten der Anteilsverwaltung aller Art an der Landes-Hypothekenbank Tirol AG einschließlich der Änderung derartiger Beteiligungsrechte, wie namentlich die Änderung von Aktiegattungen oder die Aufhebung oder Einführung von Vinkulierungen. Dabei ist auf das Interesse einer nachhaltig guten Entwicklung der Landes-Hypothekenbank Tirol AG Bedacht zu nehmen. Die Landesregierung hat hierzu eine Stellungnahme des Vorstandes dieser Bank einzuholen.

(3) Beschlüsse der Landesregierung über die Erlassung oder Änderung der Satzung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung sowie über die Veräußerung von Beteiligungsrechten an der Landes-Hypothekenbank Tirol AG bedürfen der Genehmigung des Landtages. Dies gilt nicht, wenn die Veräußerung der Verbindung mit einem Partner dient und dadurch nicht mehr als 25 v. H. und eine der mit Stimmrecht verbundenen Aktien an der Landes-Hypothekenbank Tirol AG abgegeben werden. Wenn durch eine Veräußerung der Anteil der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung unter 50 v. H. und eine der mit Stimmrecht verbundenen Aktien an der Landes-Hypothekenbank Tirol AG absinkt, bedarf es jedenfalls der Genehmigung des Landtages.

### § 12

#### **Haftung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung**

Die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung haftet für alle Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbank Tirol AG im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit als Ausfallbürge gemäß § 1356 ABGB.

## § 13

**Veröffentlichungen**

Soweit Kundmachungen der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung in einem öffentlichen Publikationsorgan zu erfolgen haben, sind diese auch im Boten für Tirol zu verlautbaren.

## § 14

**Auflösung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung**

(1) Zu einem Gesetzesvorschlag an den Landtag über die Auflösung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung hat die Landesregierung den Vorstand und den Aufsichtsrat der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung sowie den Vorstand und den Aufsichtsrat der Landes-Hypothekenbank Tirol AG zu hören.

(2) Im Falle der Auflösung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung fällt deren Vermögen an das Land.

## § 15

**Haftung des Landes**

Beschlüsse über die Haftung des Landes für die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsver-

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

waltung und die Landes-Hypothekenbank Tirol AG bedürfen der Zustimmung des Landtages und sind im Landesgesetzblatt kundzumachen.

## IV. Abschnitt

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 16

**Übergangsbestimmung**

(1) Die Landesregierung hat die Satzung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes so rechtzeitig zu erlassen, daß diese mit der Eintragung der Landes-Hypothekenbank Tirol AG in das Firmenbuch in Kraft tritt. Mit der Eintragung der Landes-Hypothekenbank Tirol AG in das Firmenbuch tritt die Satzung der Landes-Hypothekenbank Tirol, LGBl. Nr. 89/1994, außer Kraft.

(2) Die Landesregierung hat die Organe so rechtzeitig zu bestellen, daß diese ihre Tätigkeit in der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung ordnungsgemäß aufnehmen können.

## § 17

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

## **90. Kundmachung der Landesregierung vom 26. November 1997 betreffend die Haftung des Landes Tirol für Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung und der Landes-Hypothekenbank Tirol AG**

Gemäß § 15 des Landes-Hypothekenbank Tirol-Einbringungsgesetzes, LGBl. Nr. 89/1997, wird der nachstehende Beschluß der Landesregierung vom 15. August 1997 kundgemacht:

„Das Land Tirol haftet entgeltlich als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB

a) für alle Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit und

b) für alle Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbank Tirol AG im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit unter der Bedingung, daß zunächst die Haftung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung gemäß § 12 des Landes-Hypothekenbank Tirol-Einbringungsgesetzes in Anspruch genommen wurde.“

Der Tiroler Landtag hat diesem Beschluß in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1997 zugestimmt.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 91. Verordnung der Landesregierung vom 2. November 1997, mit der die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/1997, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 85/1996, in der Fassung der Verordnung LGBl.

Nr. 36/1997 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 3 des § 2 hat zu lauten:

„(3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 1,04 Schilling festgesetzt.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 92. Verordnung der Landesregierung vom 2. November 1997 über die Festsetzung der Gebühren für Begleitpersonen in den öffentlichen Krankenanstalten Tirols

Auf Grund des § 40a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/1997, wird verordnet:

### § 1

Die Gebühren für Begleitpersonen in den öffentlichen Krankenanstalten werden wie folgt festgesetzt:

Unterbringungsgebühr je Nächtigung einschließlich Frühstück ..... 300,- Schilling.

Verpflegungsgebühr

je Mittagessen ..... 80,- Schilling,

je Abendessen ..... 60,- Schilling.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für Begleitpersonen in den öffentlichen Krankenanstalten Tirols, LGBl. Nr. 101/1995, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 93. Verordnung der Landesregierung vom 2. November 1997 über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/1997, wird verordnet:

### § 1

(1) Pfleglinge, die in eine öffentliche Krankenanstalt in Anstaltspflege aufgenommen werden, haben an den Anstaltsträger neben den Pflegegebühren in der Sonderklasse folgende Sondergebühren zu entrichten:

- a) eine Anstaltsgebühr für den erhöhten Sach- und Personalaufwand;
- b) eine Hebammengebühr für den Beistand durch eine Anstaltshebamme.

(2) Die Anstaltsgebühr nach Abs. 1 lit. a beträgt pro Pflage-tag:

- a) im a. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck ..... 1.764,- Schilling,
- b) in den übrigen öffentlichen Krankenanstalten ..... 1.251,- Schilling.

Bei Einzelunterbringung auf Wunsch des Pfleglings erhöht sich die Anstaltsgebühr nach lit. a und b um 210,- Schilling.

(3) Die Hebammengebühr nach Abs. 1 lit. b beträgt 900,- Schilling, bei Mehrlingsgeburten jedoch 1.350,- Schilling.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 35/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 94. Verordnung der Landesregierung vom 2. November 1997 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund des § 41a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/1997, wird verordnet:

### § 1

Der von Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse an den Träger der Krankenanstalt zu

entrichtende Kostenbeitrag beträgt 70,- Schilling pro Pflage-tag.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 88/1996, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**